



Änderung der Karzinogene- Mutagene-Richtlinie, 4. Tranche

COM (2020) 571

Zusammenfassung

Mit dem Vorschlag für eine 4. Änderung der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie ([COM \(2020\) 571 final](#)) sollen verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für Acrylnitril, Benzol sowie Nickel und Nickelverbindungen neu festgelegt oder überarbeitet werden. Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind jedoch mit inakzeptablen Gesundheitsrisiken verbunden.

Die Arbeiterkammer (AK) fordert grundsätzlich, dass die EU bei der Festlegung von Grenzwerten für Karzinogene das System risikobasierter Grenzwerte nach dem Vorbild Deutschlands einführt. Ziel müssen Grenzwerte sein, die über eine Lebensarbeitszeit von 40 Jahren mit einem zusätzlichen Krebsrisiko von zunächst maximal 4 zu 10.000 und mittelfristig von maximal 4 zu 100.000 verbunden sind. Das bedeutet, dass statistisch gesehen von 2.500 bzw. 25.000 ArbeitnehmerInnen höchstens eine Person wegen der Arbeit mit einem Stoff über 40 Jahre hinweg an Krebs erkrankt.

Die AK fordert für die Arbeitsstoffe der 4. Änderungsrichtlinie weitaus niedrigere Grenzwerte als vorgeschlagen. Die Grenzwerte müssen auf für ArbeitnehmerInnen sicheren Schwellenwerten oder auf einem gerade noch akzeptablen Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko (zunächst 4 zu 10.000 und mittelfristig 4 zu 100.000) basieren:

- Festlegung des Grenzwerts für Acrylnitril auf zunächst $0,1 \text{ mg/m}^3$ bzw. $0,045 \text{ ppm}$ statt 1 mg/m^3 bzw. $0,45 \text{ ppm}$ (Tagesmittelwert). Mittelfristig soll der Grenzwert auf $0,028 \text{ mg/m}^3$ bzw. $0,012 \text{ ppm}$ abgesenkt werden.
- Absenkung des Grenzwerts für Benzol auf zunächst $0,05 \text{ ppm}$ statt $0,2 \text{ ppm}$ bzw. $0,66 \text{ mg/m}^3$. Mittelfristig soll der Grenzwert auf $0,006 \text{ ppm}$ bzw. $0,02 \text{ mg/m}^3$ abgesenkt werden.
- Festlegung des Grenzwerts für Nickel und seine Verbindungen für die einatembare Fraktion (E-Fraktion) auf $0,03 \text{ Ni mg/m}^3$ (E) statt $0,05 \text{ Ni mg/m}^3$ (E). Für die alveolengängige Fraktion (A-Fraktion) soll der Grenzwert nicht $0,01 \text{ Ni mg/m}^3$ (A), sondern für metallisches Nickel $0,005 \text{ mg/m}^3$ (A) und für Nickelverbindungen zunächst $0,006$

Ni mg/m^3 (A) und mittelfristig $0,001 \text{ Ni mg/m}^3$ (A) betragen.

Über die Einführung risikobasierter Grenzwerte hinaus soll als grundsätzliche Änderung der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie das Restrisiko einer Krebserkrankung bei bloßer Einhaltung der Grenzwerte angegeben werden. Damit wird in den Betrieben Transparenz zum Krebsrisiko geschaffen und die Motivation erhöht, die Grenzwerte möglichst weit zu unterschreiten.

Die für die Grenzwerte vorgeschlagenen jahrelangen Übergangsfristen sollen zugunsten eines rascheren Gesundheitsschutzes auf die Hälfte verkürzt werden.

Auf Grund der hohen Gesundheitsrisiken bei der Arbeit mit gefährlichen Arzneimittel und reproduktionstoxischen Stoffen müssen diese Arbeitsstoffe dringend in den Geltungsbereich der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie aufgenommen werden.

Die Position der AK

1. Ausgangslage

Nach einer [Studie des Europäischen Gewerkschaftsinstituts \(EGI\)](#) erkranken in der EU jährlich schätzungsweise 147.000 ArbeitnehmerInnen an Krebs, weil sie am Arbeitsplatz Karzinogenen ausgesetzt sind. Jährlich sterben rund [100.000](#) Menschen in der Europäischen Union an arbeitsbedingtem Krebs.

Im Kampf gegen arbeitsbedingten Krebs hat die Europäische Kommission bislang drei Änderungsrichtlinien zur Karzinogene-Mutagene-Richtlinie 2004/37/EG initiiert. Dadurch wurden 22 verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe eingeführt und zwei bereits bestehende Grenzwerte angepasst. Angesichts der brisanten Zahlen zu arbeitsbedingtem Krebs muss das Tempo bei der Einführung neuer Grenzwerte dringend erhöht werden.

Mit der 4. Tranche zur Änderung der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie (COM 2020/5710) sollen Grenzwerte für lediglich zwei Karzinogene neu festgelegt sowie ein bestehender Grenzwert angepasst werden:

- Neuer Grenzwert für Acrylnitril (33.000 exponierte ArbeitnehmerInnen, z. B. in der Kunststoffproduktion)
- Neuer Grenzwert für Nickel und Nickelverbindungen (79.000 exponierte ArbeitnehmerInnen, z. B. in Metallbetrieben)
- Anpassung des Grenzwerts für Benzol (1.000.000 exponierte ArbeitnehmerInnen, z. B. in der Kunststoffverarbeitung oder KFZ-Branche)

2. Niedrigere Grenzwerte erforderlich

2.1. Vorrang für den Gesundheitsschutz

Die Grenzwerte in der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie beziehen sich auf die Aufnahme über die Atmung und beschreiben die maximale Konzentration eines

bestimmten chemischen Arbeitsstoffes in der Luft am Arbeitsplatz. Die durchschnittliche Exposition der ArbeitnehmerInnen während eines bestimmten Zeitraums darf diesen Wert nicht überschreiten.

Die AK fordert grundsätzlich, dass die EU bei der Festlegung von Grenzwerten für Karzinogene das System risikobasierter Grenzwerte nach dem Vorbild Deutschlands einführt. Auch die Niederlande, Frankreich und Polen haben bereits verbindliche risikobasierte Grenzwerte. Dieses System erfasst Karzinogene, für die gesicherte wissenschaftliche Daten zur sogenannten Expositions-Risiko-Beziehung vorliegen. Mit risikobasierten Grenzwerten soll für diese Stoffe das Krebsrisiko für alle ArbeitnehmerInnen, die diesen Stoffen über eine Lebensarbeitszeit von 40 Jahren ausgesetzt sind, gleich niedrig sein. Das in Deutschland politisch festgelegte Akzeptanzrisiko bedeutet, dass die Grenzwerte das Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko auf vorläufig maximal 4 zu 10.000 und mittelfristig auf maximal 4 zu 100.000 senken. Das heißt, dass statistisch gesehen von 2.500 bzw. 25.000 ArbeitnehmerInnen höchstens eine Person wegen der Arbeit mit dem Stoff über 40 Jahre hinweg an Krebs erkrankt. Das deutsche System beschränkt sich nicht auf die Festsetzung von Grenzwerten: ArbeitgeberInnen müssen konkrete Maßnahmenpläne erstellen, um die Akzeptanzwerte am Arbeitsplatz zu erreichen und möglichst weit zu unterschreiten.

Über die Einführung risikobasierter Grenzwerte hinaus sollte das mit Grenzwerten verbundene verbleibende Krebsrisiko in Anhang III der RL ausdrücklich zahlenmäßig angeführt werden. Damit soll Transparenz in den Betrieben geschaffen werden. In der betrieblichen Praxis kursiert leider oft der Irrglaube, dass mit der bloßen Einhaltung des Grenzwerts dem Gesundheitsschutz genüge getan ist. Um die Motivation zur Setzung von Schutzmaßnahmen zur möglichst weiten Unterschreitung der Grenzwerte zu heben, müssen die betrieblichen Akteure im ArbeitnehmerInnenschutz wie auch die betroffenen ArbeitnehmerInnen Klarheit zu den verbleibenden Krebsrisiken haben.

Im Entwurf werden jahrelange Übergangsfristen für die Grenzwerte vorgeschlagen: Für Acrylnitril vier Jahre und für Benzol zwei bzw. vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, für Nickel und seine Verbindungen bis 18.1.2025. Diese Übergangsfristen fußen auf rein ökonomischen Überlegungen. Dem Gesundheitsschutz muss jedoch Vorrang eingeräumt werden. Eine Verkürzung der Übergangsfristen auf jeweils die Hälfte der vorgeschlagenen Dauer ist für die Betriebe ausreichend.

2.2. Acrylnitril

Der vorgeschlagene Grenzwert von 1 mg/m³ bzw. 0,45 ppm (Tagesmittelwert) liegt weit über einem entsprechenden Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko von 4 zu 10.000.

Anzumerken ist dazu, dass die [Europäische Chemikalienagentur \(ECHA\)](#) eine Empfehlung zu einem Grenzwert von 0,1 mg/m³ oder niedriger für kanzerogene und nicht-kanzerogene Effekte abgegeben hatte (siehe insbesondere Kapitel 8.5). Für diesen Wert wurde ein Risiko von maximal 0,00018 für bösartige Hirntumore angenommen. Der nunmehr vorgeschlagene Grenzwert auf Basis der Empfehlung des Ausschusses für Risikobewertung (RAC) der ECHA beträgt nunmehr aber das Zehnfache!

Der [deutsche Ausschuss für Gefahrstoffe \(AGS\)](#) hat als vorläufigen Akzeptanzwert 0,26 mg/m³ bzw. 0,12 ppm festgelegt. Damit würde das Lebensarbeitszeitrisiko für eine Krebserkrankung unter 4 zu 10.000 liegen. Mittelfristig anzustreben ist ein Grenzwert, der mit einem Risiko von 4 zu 100.000 verbunden ist, nämlich 0,028 mg/m³ bzw. 0,012 ppm.

Die AK fordert daher im Sinne gerade noch akzeptabler Krebsrisiken einen Grenzwert von vorläufig 0,1 mg/m³ bzw. 0,045 ppm und mittelfristig von 0,028 mg/m³ bzw. 0,012 ppm.

2.3. Benzol

Der Entwurf sieht einen Grenzwert von 0,2 ppm bzw. 0,5 mg/m³ vor. Die AK unterstützt die Absenkung des Grenzwertes für Benzol auf zunächst 0,05 ppm. Dies ist der vom [RAC](#) empfohlene Wert, unterhalb welchem keine gesundheitlichen Schäden für ArbeitnehmerInnen zu befürchten sind.

Ein Grenzwert von 0,05 ppm würde in etwa dem vom deutschen [AGS](#) festgelegten vorläufigen Akzeptanzwert (Risiko 4 zu 10.000) entsprechen. Mittelfristig sollte der Grenzwert dahingehend abgesenkt werden, dass er einem Risiko von 4 zu 100.000 entspricht, nämlich auf 0,006 ppm bzw. 0,02 mg/m³.

2.4. Nickel und seine Verbindungen

Der Vorschlag sieht für Nickel und seine Verbindungen einen Grenzwert von 0,01 Ni mg/m³ (A) für die alveolengängige Fraktion sowie 0,05 Ni mg/m³ (E) für die einatembare Fraktion vor. Die alveolengängige Fraktion (A-Staub) ist Teil der einatembaren Fraktion (E-Staub) und ist so fein, dass sie in die Lungenbläschen (Alveolen) vordringen kann.

Für den E-Staub von Nickelverbindungen sowie von metallischem Nickel hat der [deutsche AGS](#) einen gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert von 0,03 mg Ni mg/m³ (E) abgeleitet. Auch die Empfehlung des [RAC](#) beläuft sich auf 0,03 Ni mg/m³ (E). Die AK fordert daher für den E-Staub einen Grenzwert von 0,03 Ni mg/m³ (E) statt 0,05 Ni mg/m³ (E).

Zum Grenzwert für den A-Staub von metallischem Nickel und Nickelverbindungen lauten die Empfehlungen der [ECHA](#) (insbesondere Kapitel 8.2) sowie des [RAC](#) übereinstimmend auf 0,005 Ni mg/m³ (A).

Beim Grenzwert für den A-Staub ist jedoch zwischen metallischem Nickel und Nickelverbindungen zu differenzieren, um einen ausreichenden Gesundheitsschutz zu garantieren: Für den A-Staub von metallischem Nickel fordert die AK den soeben angeführten Grenzwert von 0,005 Ni mg/m³. Dieser entspricht auch in etwa dem in [Deutschland](#) abgeleiteten gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert, bei dem im Allgemeinen kein Gesundheitsrisiko besteht.

Für den A-Staub von Nickelverbindungen beträgt die vorläufige Akzeptanzkonzentration bezogen auf ein Lebensarbeitszeit-Krebsrisiko von 4 zu 10.000 laut [AGS](#) in der „Begründung zu Nickelverbindungen in der TRGS 910“ jedoch 0,006 Ni mg/m³ (A). Für ein Risiko von 4 zu 100.000 wird ein Wert von 0,001 Ni mg/m³ (A) angeführt. Die AK fordert daher einen Grenzwert für den A-Staub von Nickelverbindungen von zunächst 0,006 Ni mg/m³ (A) und mittelfristig von 0,001 Ni mg/m³ (A).

3. Aufnahme gefährlicher Arzneimittel

Wie das [EGl](#) ausführt, sind 12 Millionen ArbeitnehmerInnen im Gesundheitssektor in der EU gegenüber gefährlichen Arzneimitteln exponiert. Insbesondere zytotoxische, zytostatische oder antineoplastische Medikamente können krebserzeugende, mutagene (erbgutverändernde) oder reproduktionstoxische Wirkung haben. Zum Beispiel können Zytostatika, die zur Behandlung

von Krebs und anderen Erkrankungen eingesetzt werden, selbst krebserzeugend sein. Auf Grund dieses hohen Gefahrenpotentials sollten gefährliche Arzneimittel (insbesondere zytotoxische, zytostatische und antineoplastische Arzneimittel) in Anhang I der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie aufgenommen werden. Die Ergänzung sollte wie vom EGI vorgeschlagen lauten: „Arbeiten, bei denen es zu einer Exposition gegenüber krebserregenden oder erbgutverändernden Stoffen durch Zubereitung, Verabreichung oder Entsorgung gefährlicher Arzneimittel einschließlich zytotoxischer Arzneimittel kommt, sowie Arbeiten, bei denen es zu einer Exposition gegenüber krebserregenden oder erbgutverändernden Stoffen durch Reinigung, Transport, Wäsche und Abfallentsorgung gefährlicher Arzneimittel oder von durch gefährliche Arzneimittel verunreinigten Materialien sowie durch die persönliche Betreuung von Patienten kommt, die mit gefährlichen Arzneimitteln behandelt werden.“

4. Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe

Reproduktionstoxische Stoffe können die Fortpflanzungsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen oder die Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und nach der Geburt beeinträchtigen. Dazu zählen laut [EGI](#) etwa Phthalate, die als Weichmacher dienen, oder endokrine Disruptoren wie Bisphenol A. Betroffen sind z. B. ArbeitnehmerInnen in der Landwirtschaft und in der Pflege, FriseurInnen und KosmetikerInnen. Die Karzinogene-Mutagene-Richtlinie muss dringend um die Gruppe der reproduktionstoxischen Stoffe erweitert werden. Mehrere Mitgliedstaaten wie Österreich haben diese Stoffe in ihrer nationalen Gesetzgebung zu Arbeitsstoffen seit langem erfasst. Das Europäische Parlament (EP) hat 2017 mit einem Abänderungsantrag die Erweiterung des Geltungsbereichs der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie auf reproduktionstoxische Stoffe gefordert. Die europäische Kommission ist dem bisher nicht nachgekommen. Das EP ist nun gefragt, Druck zu machen und mit einem erneuten Antrag die Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe zu fordern.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Petra Streithofer

T +43 (0) 1 501 65 12601

petra.streithofer@akwien.at

In Brüssel:

Alice Wagner

T +32 (0) 2 230 62 54

alice.wagner@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.